

Rundschreiben I Nr. 20/2006

vom 22. Dezember 2006

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales
I A 25
(928) 2009

- **Regelsätze nach § 28 SGB XII ab 01. Januar 2007,**
- **Barbeträge nach § 35 SGB XII,**
- **Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII**
- **Belastungsgrenzen gem. § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V**
- **Pauschalen für Haushaltsenergie (sog. Energiepauschalen)**
- **Auswirkungen auf Kosten für die Wohnung (SGB XII und SGB II)**

1. Regelsätze, Mehrbedarfszuschläge und Barbeträge

(1) Als Folge der neu vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003

a) ist der Bundesverordnungsgeber der Verpflichtung zur Überarbeitung der Regelsatzverordnung gem. § 28 Abs.3 Satz 5 SGB XII nachgekommen. Er hat die „Erste Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung“* vorgelegt, der am 03. November 2006 vom Bundesrat zugestimmt wurde.

* (Erste Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 20.11.2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 30.November 2006 Teil I Nr.54 Seite 2657)

b) sind die Länder mit dem „Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“* verpflichtet worden (§ 28 Abs.2 Satz 4) die Regelsätze zum 1. Januar 2007 neu festzusetzen.

Diesem Gesetz wurde vom Bundesrat am 3. November 2006 ebenfalls zugestimmt.

* (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2.12.2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 6. Dezember 2006 Teil I Nr. 55 Seite 2670)

(2) Mit Senatsbeschluss Nr.79/2006 hat daher der Senat am 19. Dezember 2006 die Regelsatzfestsetzungsverordnung mit den aus der Anlage 1 ersichtlichen **Regelsätzen (gültig ab 1. Januar 2007)** beschlossen. Die Veröffentlichung der Regelsatzfestsetzungsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt schnellstmöglich. Die Regelsätze sowie die Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII, die Barleistungen nach § 35 SGB XII (zunächst nur für Volljährige) und die Höhe der Belastungsgrenzen sind dem Rundschreiben als **Anlage 1** beigefügt.

(3) Dem Grundsatz nach ändern sich dabei die Regelsatzhöhen nicht. Der Umgang mit zusammenlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartnern hat mit der Neufassung des § 3 der Regelsatzverordnung jedoch eine Änderung in Angleichung an die Regelungen des SGB II erfahren. Ab 01.Januar 2007 werden jeweils 90 vom Hundert des (unveränderten) Eckregelsatzes gewährt.

2. Energiepauschalen

(1) In der Summe haben sich die auf der Grundlage der EVS 2003 ermittelten Regelsatzhöhen nicht verändert. Gleichwohl haben sich Verschiebungen bei den einzelnen Bestandteilen der Regelsätze, d.h. in den einzelnen Abteilungen im Vergleich zur EVS 1998 ergeben. Gleichzeitig legt die „Erste Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung“ Mischregelsätze für zusammenlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner fest (s.o).

Die in der Anlage 1 genannten Pauschalen für Haushaltsenergie (sog. Energiepauschalen) folgen der sich daraus neu ergebenden Systematik.

(2) Im Rahmen der Bemessung des Eckregelsatzes werden bei der regelsatzrelevanten Position „Haushaltsenergie“ (Bestandteil der Abteilung 04 der EVS) die auf die Heizung entfallenden Anteile nicht berücksichtigt, weil die Gewährung von Heizkosten sich ausschließlich nach den Vorschriften über die Kosten für die Wohnung (Unterkunft und Heizung) richtet.

(3) Die Übernahme von Kosten der Haushaltsenergie (z.B. für Kochen, Warmwasserbereitung etc.) im Rahmen der Kosten für die Wohnung (§ 29 SGB XII, § 22 SGB II) ist demnach unzulässig. Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der angemessenen übernahmefähigen Kosten für Unterkunft und Heizung die ggf. darin enthaltenen tatsächlichen Kosten für Haushaltsenergie zu ermitteln und von den Kosten für die Wohnung in Abzug zu bringen.

(4) Nur in Fällen, in denen beispielsweise weder die Mietberechnung noch die Nebenkostenabrechnung Aufschluss über die Höhe der tatsächlichen Kosten gibt, ist ersatzweise der jeweilige Pauschalbetrag für die jeweilige Haushaltsenergie, die durch den Regelsatz ebenfalls abgedeckt ist, bei den Kosten für die Wohnung in Abzug zu bringen.

(5) Für die in Absatz 4 beschriebenen Fälle sind die Energiepauschalen, die auf der Grundlage der der Regelsatzbemessung zu Grunde liegenden EVS 2003 ermittelt wurden, diesem Rundschreiben ebenfalls in **Anlage 1** beigefügt.

3. Nach dem 31. Dezember 2006 nicht mehr gültige Beträge

Das Rundschreiben I Nr. 15/2005 vom 22. Mai 2005 ergänzt durch Schreiben vom 20. Juni 2006 und die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 752, veröffentlichte Regelsatzfestsetzungsverordnung vom 04.Juli 2006 sind mit Wirkung vom 01. Januar 2007 nicht mehr anzuwenden.

4. Umsetzung in PROSOZ

Die in der Anlage 1 dieses Rundschreibens genannten Beträge können als verbindlich angesehen werden und im Programm hinterlegt bzw. in die Parameterdateien der ab 01. Januar 2007 anzuwendenden PROSOZ-Fassung zum SGB XII aufgenommen werden.

5. Verhältnis zum SGB II

(1) Ziffer 3 Abs. 6 der AV-Wohnen nimmt Bezug auf die per Rundschreiben bekannt zu gebenden Beträge der Haushaltsenergie, um die die tatsächlichen Kosten für die Wohnung ggf. zu kürzen sind.

Ziffer 2 dieses Rundschreibens einschließlich Ziffer 4 der Anlage 1 (Pauschalen für Haushaltsenergie) gilt daher ausdrücklich auch für den Rechtskreis des SGB II.

(2) Durch die Angleichung der Regelungen über die Regelsatzhöhen im SGB XII an diejenigen des SGB II bei zusammenlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartnern ist eine einheitliche Handhabung der sog. Mischbedarfsgemeinschaften gewährleistet. Unter Mischbedarfsgemeinschaften sind Bedarfsgemeinschaften zu verstehen, bei denen ein/e Partner/in dem Rechtskreis des SGB XII, der/die andere Partner/in dem des SGB II zuzuordnen ist.

Im Auftrag

Schültke

Stichworte:

- *Regelsatz*
- *Energiepauschale*
- *Kosten für die Wohnung*
- *Mehrbedarf*
- *Barleistungen*
- *Belastungsgrenzen nach § 62 Abs. 2 S. 5 SGB V*

Anlage 1 zum Rundschreiben I Nr. 20/2006**1. Regelsätze und Barleistungen nach SGB XII**

Beginn der Gültigkeit	01.01.2007
	<i>monatlicher Betrag in Euro</i>
Regelsätze nach SGB XII	
a) für Haushaltsvorstände und Alleinstehende	345,00
b) für Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner)	
• bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	207,00
• ab Vollendung des 14. Lebensjahres	276,00
c) für Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben jeweils (sog. Mischregelsatz)	311,00

Barleistungen nach § 35 SGB XII	
a) Grundbarbetrag für Hilfeempfänger in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen	93,15
b) Für minderjährige Hilfeempfänger, die auf Kosten der Sozialhilfe untergebracht sind, beträgt der Barbetrag in den vorstehend genannten Einrichtungen	<i>wird gesondert mitgeteilt</i>

2. Mehrbedarfszuschläge nach SGB XII

Beginn der Gültigkeit	01.01.2007
	<i>monatlicher Betrag in Euro</i>
Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII	
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII (17 v.H.)¹	
• für Haushaltsvorstände und Alleinstehende	58,65
• für Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr (sofern nicht Ehegatte oder Lebenspartner)	46,92
• für Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammen leben mit Mischregelsatz	52,87
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII (36 v.H.)	
• für Haushaltsvorstände und Alleinstehende	124,20
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII (12 v.H. für jedes Kind, sofern die Bedingungen der Nr. 1 nicht vorliegen)	
• für Haushaltsvorstände und Alleinstehende, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht	41,40
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII (max. 60 v.H.)	
• für Haushaltsvorstände und Alleinstehende, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht	max. 207,00
Mehrbedarf nach § 30 Abs. 4 SGB XII (35 v.H.)	
• für Haushaltsvorstände und Alleinstehende, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht	120,75
• für Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr	96,60
• für Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammen leben mit Mischregelsatz	108,85

¹ Die im Einzelfall erforderlichen Beträge für minderjährige Haushaltsangehörige bitte ich, selbst zu errechnen. Ein Mehrbedarf in vorgenannter Höhe ist anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Die Einzelfallprüfung kann auch zu einem geringeren Bedarf führen.

3. Belastungsgrenze nach § 62 Abs. 2 Satz 5 iVm § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V

Belastungsgrenze	ab 01.01.2007 <i>Betrag in Euro</i>
• Belastungsgrenze im Regelfall 2.v.H. des Jahresbetrages des Regelsatzes	82,80
• Belastungsgrenze bei chronischen Erkrankungen 1.v.H. des Jahresbetrages des Regelsatzes	41,40

4. Pauschalen für Haushaltsenergie (Energiepauschalen) und Warmwasseranteil im Regelsatz

Beginn der Gültigkeit	01.01.2007 <i>monatlicher Betrag in Euro</i>
Haushaltsvorstand oder Alleinstehende	
Pauschale insgesamt	6,3 % der Regelsatzes* 21,75
• Anteil für Warmwasserbereitung	30,0 % der Gesamtpauschale* 6,53
• Anteil für Kochenergie	22,3 % der Gesamtpauschale* 4,85
Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner)	
bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres	
Pauschale insgesamt	6,3 % der Regelsatzes* 13,05
• Anteil für Warmwasserbereitung	30,0 % der Gesamtpauschale* 3,92
• Anteil für Kochenergie	22,3 % der Gesamtpauschale* 2,91
ab Vollendung des 14.Lebensjahres	
Pauschale insgesamt	6,3 % der Regelsatzes* 17,39
• Anteil für Warmwasserbereitung	30,0 % der Gesamtpauschale* 5,22
• Anteil für Kochenergie	22,3 % der Gesamtpauschale* 3,88
Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben jeweils mit Mischregelsatz	
Pauschale insgesamt	6,3 % des (ungerundeten) Regelsatzes* 19,57
• Anteil für Warmwasserbereitung	30,0 % der Gesamtpauschale* 5,87
• Anteil für Kochenergie	22,3 % der Gesamtpauschale* 4,36

*** Hinweis:**

Der Anteil der Pauschale für Haushaltenergie am Regelsatz insgesamt ist durch die Regelsatzbemessung auf Grundlage der EVS 2003 vorgegeben, die Verteilung der Bestandteile jedoch nicht. Die prozentualen Anteile wurden anhand der in Berlin zugrunde gelegten Werte für das Bezugsjahr 2003 ermittelt.